

Satzung

Stand: 15.09.2025

Version 1.0

Inhalt

Präambel 3
A. Allgemeine Bestimmungen 4
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 4
§2 Allgemeine Grundsätze 4
§3 Zweck 4
§4 Gemeinnützigkeit 5
B. Mitgliedschaft 6
§5 Mitglieder 6
§6 Erwerb der Mitgliedschaft 6
§7 Ende der Mitgliedschaft 7
§8 Rechte der Mitglieder 7
§9 Pflichten der Mitglieder 8
§10 Gebühren und Umlagen 8
C. Organe 9
§11 Allgemeines 9
§12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit 9
§13 Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern 9
§14 Mitgliederversammlung 10
§15 Präsidium 11
§16 Jugendversammlung 11
§17 Kassenprüfer 12
§18 Ausschüsse 12
§19 Schiedsgericht 12
§20 Wahlen und Abstimmungen 12
D. Schlussbestimmungen 13
§21 Haftung 13
§22 Anti-Doping-Bestimmungen 13
§23 Satzungsänderung 13
§24 Datenschutz 14
§25 Auflösung des Verbandes 14
§26 Inkrafttreten dieser Satzung 14

Alle Amt- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den Ordnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Gemeint sind jeweils die männliche und die weibliche Form. Wegen der besseren Lesbarkeit wird hier nur die männliche Form verwendet.

Präambel

Der Deutsche Deaf Padel Verband e.V. ist die Dachorganisation für alle deutschen gehörlosen Padelspieler, Vereine und Verbände im Padelsport und sieht sich als Interessenvertretung für diesen gesamten Padelsport mit ihrer Kultur, Sportgemeinschaft und Sprache, die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Die Deutsche Gebärdensprache ist die Kommunikationsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, aber auch viele andere Menschen mit Hörbehinderung jeden Alters verwendet.

Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache ist von besonderer Bedeutung, da die diese Sprache zur Identifikation einer Kultur der Gebärdensprachgemeinschaft beiträgt. Die Bedeutung der deutschen Schrift und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser und anderer Hörbehinderter in unserer Gesellschaft wird in keiner Weise in Frage gestellt. Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur sportpolitischen Beteiligung gegeben.

Die Mitgliedschaft in der Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von dem jeweiligen Grad der Hörbehinderung abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit dem gesellschaftlichen Umfeld aus. Nach diesem Verständnis engagiert sich der Deutsche Deaf Padel Verband e.V. nicht ausschließlich für Gehörlose, sondern für alle, die sich mit der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur identifizieren.

Der Deutsche Deaf Padel Verband e.V. verfolgt auch insbesondere die Ziele der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des Aktionsplans ein.

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Deutscher Deaf Padel Verband e.V." (im Folgenden: DDPV) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Für das Englische sieht der DDPV die Bezeichnung „German Deaf Padel Association".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§2 Allgemeine Grundsätze

1. Der DDPV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Der DDPV verurteilt jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der DDPV lehnt sämtliche Manipulation im Sport ab.
4. Für das Handeln im DDPV bilden die Verhaltensrichtlinien zur Integrität der Verbandsarbeit die verbindliche Regelung.
5. Jedes Amt im DDPV ist Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des DDPV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen.

§3 Zweck

1. Der Zweck des DDPV ist die Förderung des Sports in Form der planmäßigen Förderung des Padelsports in Deutschland, vor allem für die Gebärdensprachgemeinschaft und dem Zusammenschluss der Vereine und Verbände, die diese Sportart betreiben, sowie die Förderung der körperlichen Aktivitäten der Padelspieler aller Altersklassen und der allgemeinen Jugenderziehung.
2. Der DDPV ist die Dachorganisation aller Padelspieler, Sportvereine, Organisationen sowie Verbände, die sich im weitesten Sinne mit dem Padelsport in Deutschland befassen. Der DDPV unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der DDPV verfolgt das Ziel, den Spitzensport, den Jugend- und Nachwuchssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu koordinieren und zu fördern. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt dabei insbesondere durch:
    a. Die Vertretung des Deutschen Padelsports gegenüber staatlichen Organen und Behörden sowie bei nationalen und internationalen Organisationen
    b. Die Durchführung von Meisterschaften, Wettbewerbsspielen und/oder Turnieren
    c. Die Bildung von Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen und die Teilnahme mit diesen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben in Absprache mit dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV) sowie die Organisation und Durchführung dieser Wettbewerbe
    d. Die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Spielerinnen und Spieler für die unter c. genannten Auswahlwettkämpfe
    e. Die Überwachung des überregionalen Spielbetriebs der angeschlossenen Verbände soweit dies nicht durch die Landesverbände erfolgt

f. Die Regelung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften

g. Die Leistungsförderung im Jugend- und im Erwachsenenbereich

h. Die Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie im Bereich des Inklusionssports.

4. Der DDPV erkennt die Regeln der Federación Internacional de Pádel (FIP) sowie die FIP als einen Weltverband des Padel-Sports an.
5. Mitglieder und Spieler des DDPV erkennen die Statuten, Ordnungen und Entscheidungen der Federation of European Padel (FEPA) als für sie verbindlich an.
6. Mitglieder und Spieler des DDPV erkennen ebenfalls die Statuten, Ordnungen und Entscheidungen der European Deaf Sport Organisation (EDSO), European Deaf Padel Association (EDP) als für sie verbindlich an.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DDPV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Den Organen des Verbandes können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
4. Auf Beschluss des Präsidiums darf der Verband Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

B. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

1. Mitglieder des DDPV sind:
    a. ordentliche Mitglieder
    b. Ehrenmitglieder
    c. Fördermitglieder

2. Die ordentlichen Mitglieder sind:
    a. gehörlose/gebärdensprachorientierte Sportvereine in Deutschland mit einer eigenen Padel-Abteilung
    b. gehörlosen/gebärdensprachorientierten Padelvereine in Deutschland, die den Padelsport betreiben
    c. aktive gehörlosen/gebärdensprachorientierten Sportler,:
        - die in keinem gehörlosen/gebärdensprachorientierten Sportverein Mitglied sind
        - von hörenden Sportvereinen oder Padelvereinen in Deutschland, die den Padelsport betreiben
    d. Landesgehörlosensportverbände mit der eigenen Padel-Sparte
    e. Gehörlosen Padel-Landesverbände im eigenen Bundesland, die die Sportart „Padel“ (ohne einen Zusatz) in ihrem Namen tragen

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Sportvereins mit Padelabteilung, eines Padelvereins oder Landessportverbandes sowie Padel-Landesverbandes als ordentlichen Mitglied ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Dem Antrag ist im Falle bestehender Gemeinnützigkeit ein Nachweis darüber sowie deren Satzung beizulegen.
2. Die Aufnahme eines aktiven Sportlers als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird vom Verband mitgeteilt. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Mitglied eines Verbandes, Vereins oder herausragender Sportler wegen seiner besonderen Verdienste für den Verband zum Ehrenmitglied und einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten wählen.
5. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
6. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Mitgliedsverband (ordentliches Mitglied) für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Mitgliedsverband übernommen werden.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
    a. durch Auflösung des Mitgliedsvereines oder -verbandes,
    b. durch Austritt,
    c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DDPV. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, falls dies nicht schon im Falle einer Suspendierung dem Präsidium gegenüber erfolgt ist. Ausschließungsgründe sind u.a.:
    a. ein Rückstand in der Zahlung von Gebühren oder Umlagen nach zweimaliger Mahnung mit Androhung des Ausschlusses
    b. der grobe oder wiederholte Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbands
    c. schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes.

    Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Schiedsgericht (§ 19) einlegen, falls dies nicht schon dem Präsidium gegenüber erfolgt ist.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband. Die dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen (z.B. Rückgabe von Verbandseigentum, Zahlung der ausstehenden Gebühren) sind zu erfüllen. Alle durch diese Satzung sowie durch vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse des ausscheidenden Mitglieds gehen auf den DDPV über.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung des Verbandes.
2. Die Mitglieder – ausgenommen die Fördermitglieder – haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Stellvertretung ist nur bei Mitgliedsvereinen bzw. -verbänden zulässig, die Ausübung eines mehrfachen Stimmrechts mit eigenen und stellvertreten ausgeübten Stimmen ist jedoch ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind in ihrem Bereich zuständig für die Nachwuchsförderung sowie die Förderung des Padelsports.
4. Als Präsidiumsmitglied können alle Personen aus ordentlichen Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Für die Positionen als Beisitzer können alle Personen aus ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DDPV, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Präsidiums und deren Beauftragten zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des DDPV entgegensteht.
2. Bei Verletzung dieser Pflichten ist das Präsidium befugt, einem Mitglied einen Verweis zu erteilen, das Mitglied zeitweilig vom Spielbetrieb auszuschließen oder einen Ausschluss aus dem DDPV zu beantragen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den DDPV über Änderungen der für den Verband wichtigen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
    a. die Vertretungsbefugnis,
    b. Anschriftenänderungen,
    c. die Änderung der Bankverbindung
    d. Änderungen ihres Status hinsichtlich der Gemeinnützigkeit.

§10 Gebühren und Umlagen

1. Von den Mitgliedern (Absatz §5.1.a und §5.1.c) kann beim Eintritt in den DDPV eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung erhoben werden.
2. Aufnahme- und Kursgebühren werden durch das Präsidium festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen, wenn besondere Aufgaben oder die Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten dies erfordern.
4. Durch den DDPV vorläufig festgelegten sonstigen Gebühren muss die nächste Mitgliederversammlung zustimmen.
5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

C. Organe

§11 Allgemeines

Organe des DDPV sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium

c) die Ausschüsse

d) die Kassenprüfer

e) das Schiedsgericht

§12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Organe üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit des Präsidiums trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DDPV einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden

§13 Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern

1. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes ist von der Zugehörigkeit zu einem stimmberechtigten Mitgliedsverein oder einem Mitgliedsverband der DDPV abhängig und erlischt mit dieser.
2. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht beim DDPV oder seinen Tochtergesellschaften angestellt sein.
3. Vertretungsberechtigte Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes dürfen dem Präsidium nicht als Präsident angehören. Sofern ein vertretungsberechtigtes Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes erstmals in das Präsidium als Präsident gewählt wird, ist eine Doppelfunktion für einen Übergangszeitraum von höchstens sechs Monaten zulässig.
4. Der Vorsitzende, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des DDPV-Sportgerichtes dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich einmal statt.
2. Das Präsidium beruft die ordentliche Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens zwei Monate vorher grundsätzlich schriftlich durch Schreiben in Textform an die Mitglieder ein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des DDPV schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an die beim DDPV hinterlegte E-Mailadresse verschickt wurde. Auf die Mitgliederversammlung wird daneben auf der Internetseite des Verbandes hingewiesen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von zwei Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Präsidiumsmitglied.
3. Das Präsidium kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Tool) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an die Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
4. Die Mitgliederversammlung ist über die in dieser Satzung genannten Fälle hinaus zuständig für
    a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
    b) Jahresbericht des Präsidiums
    c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsident auf Vorschlag des Präsidiums
    e) Entlastung des Präsidiums
    f) Satzungsänderungen und die Höhe der Lizenzgebühren
    g) Genehmigung des Haushaltsplanes
    h) Wahlen des Präsidiums, Kassenprüfer und Schiedsgerichts, soweit diese erforderlich sind
    i) Bestätigung der Wahl der Jugendleitung
    j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge sind spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin in Textform begründet beim Präsidium zu stellen. Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Jedes ordentliche Mitglied aus §5, Absatz 2 der Satzung ist stimmberechtigt. Die Verteilung der Stimmrechte an diese ordentlichen Mitglieder wird folgt festgelegt.

    Mitglieder nach §5, Absatz 2
    a) Haben 6 Stimmen
    b) Haben 6 Stimmen
    c) Haben 1 Stimme
    d) Haben 3 Stimmen
    e) Haben 3 Stimmen
7. Das Stimmrecht eines Mitglieds, dessen finanzielle Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig beglichen sind, ist suspendiert. Das Präsidium kann nach Mahnung beschließen, ein Mitglied bis zur Bezahlung von Außenständen in allen seinen Rechten zu suspendieren.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch das Präsidium einberufen werden. Das Präsidium ist zur Einberufung innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn ein von mindestens 40% der Mitglieder unterschriebener begründeter Antrag vorliegt.
9. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter, dem Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet wird.

§15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem
    a) Präsidenten
    b) Vizepräsidenten
    c) Vizepräsidenten Finanzen
    d) Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
    e) Beisitzer für Jugend

    Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind jeweils zu zweit die Präsidiumsmitglieder a) bis einschließlich c). Das Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen, wie z.B.: Lizenzverwaltungsleiter, Jugendleiter, Technischer Leiter.
2. Das Präsidium leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.
3. Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten das Präsidiumsmitglieder regelt ein vom Präsidium zu beschließender Geschäftsverteilungsplan, der den Mitgliedern auf der Internetseite des DDPV bekannt gegeben wird.
4. In das Präsidium gewählt werden können nur Einzelmitglieder sowie solche, die Mitglied im Landesgehörlosensportverband sowie Padel-Landesverband oder im Sportverein sind. Ausgeschlossen sind Vertreter kommerzieller Hersteller von Padel-Plätzen, Schlägern oder Bällen sowie kommerzielle Betreiber.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder abstimmen. Beschlüsse können auch bildtelefonisch oder elektronisch/digital gefasst werden. Sie sind in Textform zu dokumentieren. Bei gleicher Stimmenzahl gilt eine Ablehnung.
6. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Ausschüssen beratend teilzunehmen.
7. Das Präsidium ist berechtigt ein Mitglied in den Fällen §7 mit 2/3-Mehrheit vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in allen Rechten seiner Mitgliedschaft zu suspendieren. Dem Mitglied ist vor seiner Suspendierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Suspendierung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Schiedsgericht (§19) einlegen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§16 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist nach näherer Regelung der Jugendordnung selbständiges Organ.

2. Die Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung statt. §14 dieser Satzung gilt für die Jugendversammlung entsprechend.

§17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Präsidium nach §15 angehören und sollen für ihr Amt über ausreichende Kenntnis verfügen. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen. Über jede Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§18 Ausschüsse

Die Arbeitsausschüsse bestehen aus dem/der Ausschussvorsitzenden sowie einer geraden Anzahl von Ausschussmitgliedern und können bei Bedarf gebildet werden. Regelmäßig gebildet wird der „Trainerrat“ als Ausschuss für Ausbildung.

§19 Schiedsgericht

1. Der DDPV erkennt den Court of Arbitration for Sport, CAS, in Lausanne als obersten Sportsgerichtshof und dessen Entscheidungen für sich als verbindlich an.
2. Verbandsintern entscheidet das Schiedsgericht bei Meinungsverschiedenheiten in Verbandsangelegenheiten zwischen einem Mitglied und den Organen des Verbandes. Alle Mitglieder des Verbands sowie abgelehnte Bewerber unterliegen seiner Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schiedsgericht übt die Gerichtsbarkeit aus und überwacht die Einhaltung der Satzung. Näheres regelt die Rechtsordnung.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Durch die Mitgliederversammlung gewählt werden können nur Mitglieder, die kein anderes Amt im Verband innehaben.

§20 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Präsidiums gem. §15 Abs. 1 der Satzung und des Schiedsgerichts werden mit Ausnahme des Jugendleiters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der Präsident und der Vizepräsident Finanzen, in den Jahren mit ungerader Endzahl der Vizepräsident und die Beisitzer gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt auf der Jugendversammlung und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Ausschussmitglieder bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums in der Regel die Mitgliederversammlung. Geschieht dies nicht, erfolgt die Berufung durch das Präsidium.
4. Die Kassenprüfer werden jährlich abwechselnd von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
5. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich erfolgen.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
7. Bis auf die in der Satzung ausdrücklich erwähnten Ausnahmen wird bei allen Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stehen mehrere Kandidaten oder Anträge ähnlichen Inhaltes zur Wahl bzw. Abstimmung, so ist der Kandidat bzw. der Antrag gewählt bzw. angenommen, der im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Sollte es zu keiner Entscheidung kommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.

D. Schlussbestimmungen

§21 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§22 Anti-Doping-Bestimmungen

Der DDPV regelt die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Anti-Doping-Ordnung und wendet zur Umsetzung die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:

a) das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),

b) das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,

c) das Regelwerk der nationalen/internationalen Verbände, deren Mitglied der DDPV ist.

Die NADA, der DDPV und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DDPV ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb des Wettkampfes auch unangemeldet durchzuführen.

§23 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des DDPV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im DDPV gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
   - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
   - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
   - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
   - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des DDPV, allen Mitarbeitern oder sonst für den DDPV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DDPV hinaus.

§25 Auflösung des Verbandes

1. Zur Auflösung des DDPV ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur als alleiniger Punkt auf der Tagesordnung veröffentlicht und darf nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
4. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Nachwuchssports in der Sportart Padel verwendet werden darf.

§26 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. September 2025 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.